

FFH-Vorprüfung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan V39/I
„Manfort – IPL – Kita“ in Leverkusen

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Telefon: 02129 / 566 20 90
Telefax: 02129 / 566 20 916
E-Mail: mail@isr-planung.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Beschreibung des Schutzgebietes	4
3.1	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie	5
3.2	Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie	6
4	Beschreibung des Vorhabens	8
4.1	Begründung des Vorhabens	8
4.2	Bestandssituation	8
4.3	Beschreibung des geplanten Vorhabens	9
5	Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes	10
5.1	Baubedingte Wirkfaktoren	10
5.2	Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
6	Prognose	11
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	12
8	Fazit	12
9	Literatur und Quellen	13



1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans V39/I „Manfort – IPL – Kita“ im Leverkusener Stadtteil Manfort. Geplant ist die Errichtung einer 6-gruppigen Kita auf einer Fläche die im Bestand überwiegend durch einen Tennisplatz genutzt wird.

Die Stadt Leverkusen bietet aufgrund ihrer Lage zwischen den Ballungszentren Köln und Düsseldorf einen attraktiven Wohnstandort, besonders auch für Familien. Aus diesem Grund besteht ein hoher Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen, dem durch die Umnutzung der Plangebietsfläche Rechnung getragen werden soll.

Da das Plangebiet innerhalb des 300 m-Bereiches um das FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) liegt, ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes notwendig.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung erfolgte basierend auf der nachfolgenden Verwaltungsvorschrift sowie folgenden Leitfäden:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz 2016)
- Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen (2002)
- Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Untersuchungsraum für die FFH-Verträglichkeitsprüfung umfasst die betroffenen geschützten Bereiche in einem Radius von 300 Metern. Der minimale Abstand zum FFH-Gebiet beträgt ca. 160 m Luftlinie. Die folgende Abbildung zeigt die Lage des Plangebietes sowie des FFH-Gebietes.

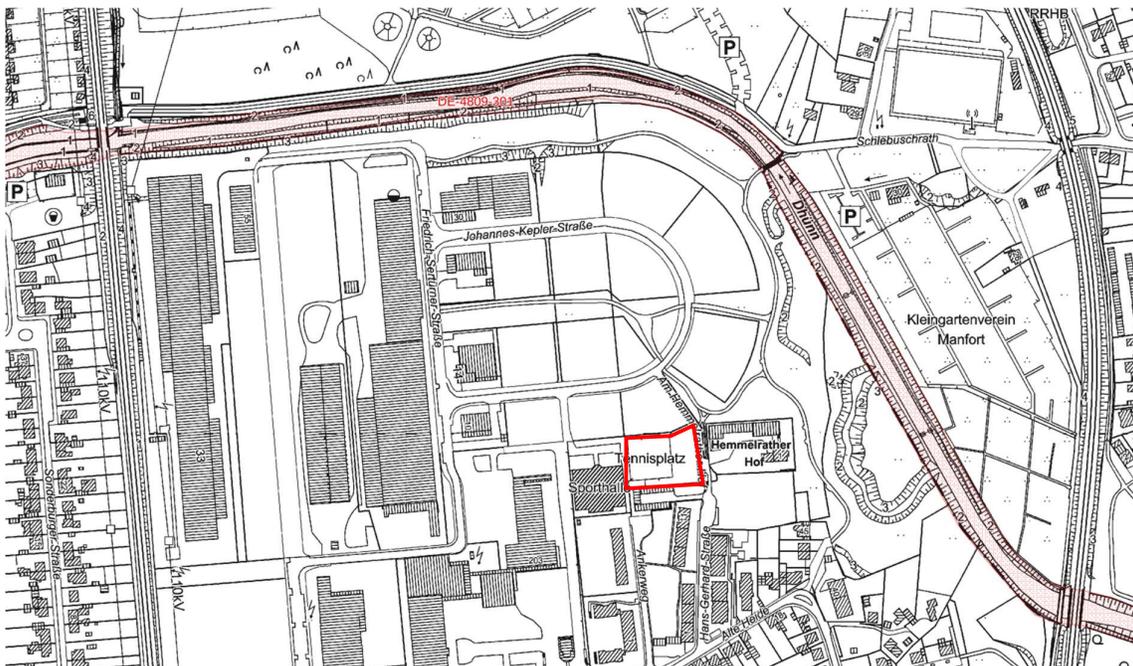


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle: natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de © Geobasis NRW 2013, © GeoBasis-DE / BKG 2013)



2 Allgemeine und rechtliche Grundlagen

Im Jahr 1992 wurde von der Europäischen Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie die Vogelschutzrichtlinie beschlossen, die einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten leisten. Diese europäischen Vorgaben der Natura 2000 wurden auf Ebene des Bundes mit den §§ 31 bis § 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht sowie mit den § 51 bis § 55 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) ins Landesrecht übernommen.

Das Schutzsystem der Natura 2000 umfasst FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete in denen FFH-Lebensräume und -arten der Anhänge I und II FFH-RL und Vogelarten des Anhang I V-RL geschützt werden.

Bei der Aufstellung von Plänen oder bei Vorhaben ist zu prüfen, ob die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (§ 1a Abs. 4 BauGB). Dafür sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Schutzgebietes nach FFH-Richtlinie zu überprüfen (§ 34 BNatSchG).

Bei der Prüfung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele oder die für die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteile zu untersuchen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG sind dies:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-Richtlinie einschließlich ihrer charakteristischen Arten und
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt in drei Stufen:

Stufe I: FFH-Vorprüfung

- überschlägige Prognose i. d. R. auf Grundlage vorhandener Daten, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes offensichtlich ausschließen sind.
- Überprüfung aller relevanten Wirkfaktoren des Projektes vor dem Hintergrund des Projekttyps und der Örtlichkeit
- Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist eine genauere Prüfung des Sachverhaltes (FFH-VP Stufe II) erforderlich.

Stufe II: FFH-Verträglichkeitsprüfung

- Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit
- Einzelfallbezogene Ermittlung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen
- Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden bzw. sind erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, ist das Vorhaben unzulässig

Stufe III: FFH-Ausnahmeprüfung

- Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG



3 Beschreibung des Schutzgebietes

Das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ befindet sich im Bereich der Stadt Leverkusen sowie im Rheinisch-Bergischen Kreis in den Städten Wermelskirchen und Burscheid sowie in der Gemeinde Odenthal. Wobei auf die Stadt Leverkusen lediglich 11 % der Fläche entfallen. Die Abbildung 2 zeigt die Lage des FFH-Gebietes entlang der Dhünn mit Verortung des vorliegenden Plangebietes.

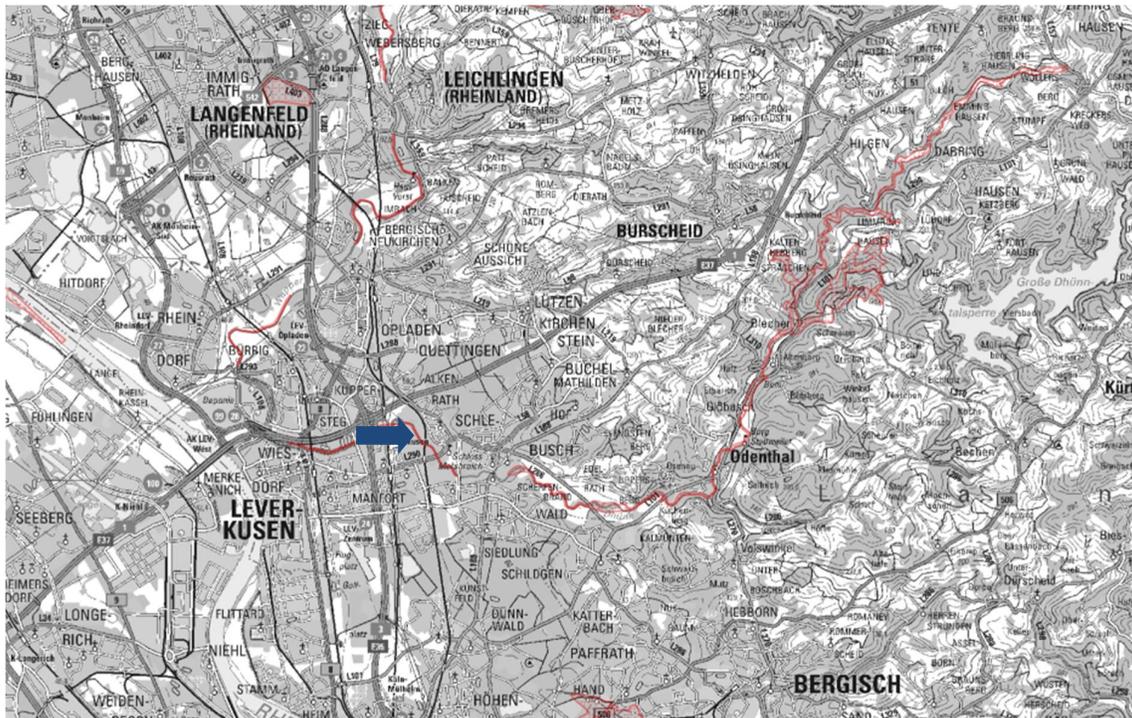


Abbildung 2: Lageplan des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ (DE-4809-301) (Quelle: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000>). Die Lage des Plangebietes ist mit einem Pfeil markiert.

Das FFH-Gebiet wird naturräumlich dem Bergischen Land und dem Sauerland zugeordnet und umfasst den naturnahen Unterlauf der Dhünn unterhalb der großen Dhünnalsperre bis nach Leverkusen-Schlebusch sowie den naturnah mäandrierenden Eifgenbach unterhalb des Stadtzentrums von Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn. Neben dem naturnahen Flussbett von Dhünn bzw. vom Eifgenbach sind die angrenzenden Hänge mit naturraumtypischen Waldbeständen sowie Grünlandflächen Bestandteil des Schutzgebietes. Im Bereich der Stadt Leverkusen befindet sich ein Teilstück des Dhünnverlaufes, das nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, sodass sich das FFH-Gebiet in zwei Teilbereiche unterteilt und eine Fläche von insgesamt rund 286 ha umfasst.

Das FFH-Gebiet wird charakterisiert durch ein beispielhaft ausgeprägtes Mittelgebirgsfließgewässer sowie durch ein Talsystem mit feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern von landesweiter Bedeutung. Dabei nehmen die Laubwälder mit rund 66 %, den größten Anteil der Fläche ein.



3.1 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle zeigt die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ mit den entsprechenden Flächenanteilen vertreten sind (Tab. 1).

Tabelle 1: FFH-Lebensräume im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“

Code	Lebensraumtyp	Fläche
3260	Fließgewässer mit Unterwasservegetation	5,3 ha
6510	Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen	9,9 ha
91E0	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	9,2 ha
9110	Hainsimsen-Buchenwald	56,4 ha
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	1,2 ha
9130	Waldmeister-Buchenwald	5,0 ha
9160	Stieleichen-Hainbuchenwald	7,3 ha

Der Erhaltungszustand der FFH-Lebensräume wird überwiegend als gut beschrieben. Die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese“ werden als hervorragend (Kennzeichnung A) bewertet. Für die feuchten Hochstaudenfluren wird der Zustand als durchschnittlich-beschränkt (C). Der Zustand der vier weiteren genannten Lebensraumtypen wird als gut (B) eingestuft.

Die genaue Verortung und Abgrenzung der einzelnen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sowie die weiteren Lebensraumtypen im Umfeld des Untersuchungsgebietes sind in Abbildung 3 dargestellt.

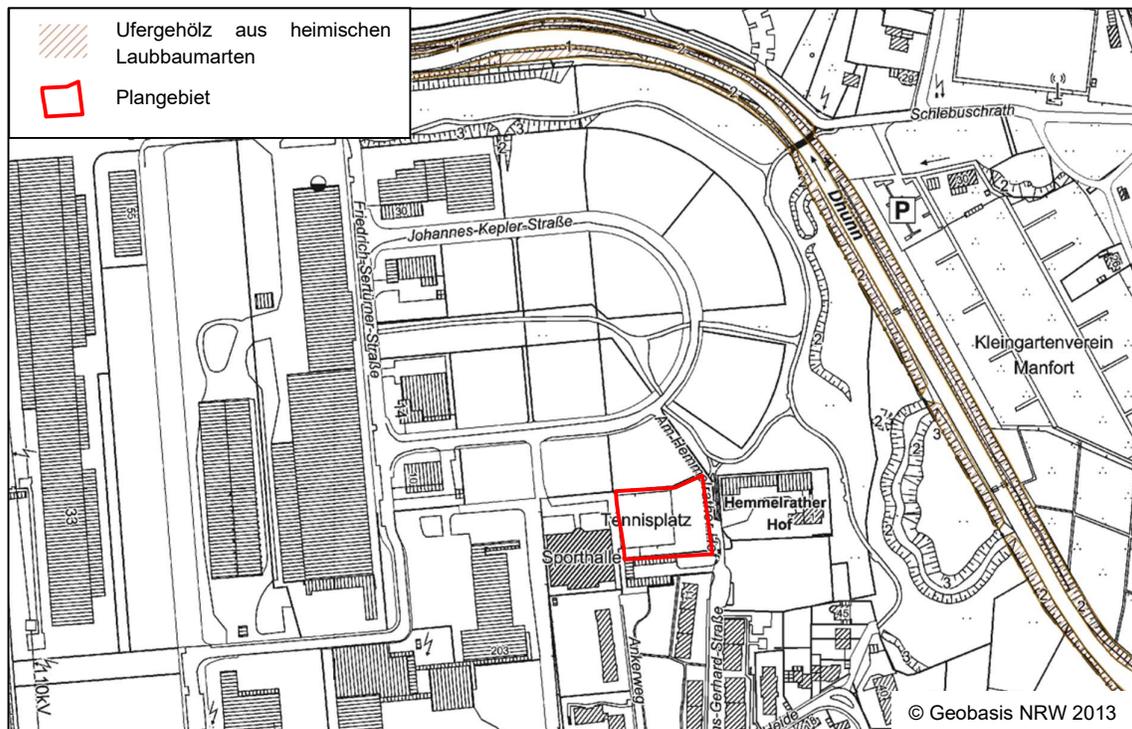


Abbildung 3: Lage des FFH-Lebensraumtyps im FFH-Gebiet DE4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“ (Quelle: <http://natura2000-melgedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melgedok/de/karten/n2000>)



Innerhalb der 300 m Wirkzone um das Plangebiet ist kein FFH-Lebensraumtyp kartiert. Die Gewässerböschung der Dhünn ist allerdings als „Ufergehölz aus heimischen Laubbaumarten“ erfasst. Dieser Biotoptyp gilt nicht als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 42 LNatSchG NRW und § 30 BNatSchG. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang 1 im Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet befinden sich erst in 2,3 km Flussaufwärts zum Vorhabengebiet. Aufgrund der großen Entfernung wird auf eine Beschreibung der Schutzziele und Maßnahmen sowie der Charakterarten für diese Lebensraumtypen verzichtet. Eine Beeinträchtigung kann pauschal ausgeschlossen werden.

3.2 Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle zeigt die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten wichtigen Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, die im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ mit den entsprechenden Größenklassen vertreten sind (Tab. 2).

Tabelle 2: wichtige Tierarten im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“

Tierart	Größenklasse	Begründung
Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>)	selten	
Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	häufig	Nationale Rote Liste
Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Häufig	Nationale Rote Liste
Lachs (<i>Salmo salar</i>)	Selten	

Flussneunauge

Flussneunaugen Laichen in sandig-kiesigen Fließgewässern. Die Jungtiere (auch Querder genannt) bleiben die ersten 3 bis 5 Jahre im Fluss und wandern nach ihrer Metamorphose ins Meer. Nach weiteren 2-3 Jahren wandern die Tiere zurück ins Süßwasser und Laichen. Danach sterben die Tiere ab.

Zu den Gefährdungen der Art gehören vor allem Veränderungen des Gewässers z. B. durch Querverbauungen, Sohlenräumungen, Feinsedimenteintrag im Laichhabitat und Begradigung sowie der technische Gewässerausbau. Des Weiteren werden Flussneunaugen durch eine Eutrophierung des Gewässers beeinträchtigt.

Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen.
- Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung, bzw. Reduzierung und Verhinderung von Stoffeintrag in die Gewässer z.B. durch breite, unbewirtschaftete Uferstreifen.
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich.
- Verzicht auf Sohlraumung.
- Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laich- und Querderhabitate

Bachneunauge

Bachneunaugen leben und laichen in den Oberläufen der Bäche. Sie kommen vor allem in kleinen und mittelgroßen sauerstoffreichen Bächen der Mittelgebirge vor, wo sie häufig mit den



Fischarten Groppe und Bachforelle vergesellschaftet sind. Im Tiefland sind Bauchneunaugen in Bächen mit einem sandigen, nicht zu harten Untergrund zu finden.

Zu den Gefährdungen der Art gehören vor allem Veränderungen des Gewässers z. B. durch Querverbauungen, Sohlenräumungen und Begradigung sowie der technische Gewässerausbau. Des Weiteren werden Bachneunaugen durch eine Eutrophierung des Gewässers beeinträchtigt.

Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern.
- Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung, bzw. Reduzierung und Verhinderung von Stoffeintrag in die Gewässer z.B. durch breite, unbewirtschaftete Uferrandstreifen.
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten.
- Verzicht auf Sohlräumung.
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder

Groppe

Groppen leben dicht am Gewässerboden und verstecken sich unter Steinen oder Wurzeln. Die dämmerungs- und nachtaktiven Fische gehen auf die Jagd nach Kleintieren des Baches. Die Groppe gehört zu den sogenannten Kurzdistanzwanderfischen. Die Tiere benötigen im Laufe ihrer Individualentwicklung unterschiedliche Habitate, die sich vor allem bezogen auf den Substrattyp unterscheiden.

Groppen besiedeln die Oberläufe schnell fließender Bäche, aber auch sommerkühle, grundwassergeprägte Sandbächen. Das wichtigste Habitatmerkmal ist dabei ein hoher Sauerstoffgehalt des Wassers.

Die Gefährdungen der Art sind die gleichen wie beim Bachneunauge, wobei für die Groppe bereits die geringste Sohlabstürze zu einer Barriere werden. Durch ihr Bodengebundenheit können diese nicht überwunden werden.

Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern.
- Verbesserung der Durchgängigkeit.
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung, bzw. Reduzierung und Verhinderung von Stoffeintrag in die Gewässer z. B. durch breite, unbewirtschaftete Uferrandstreifen.
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich.
- Verzicht auf Sohlräumung.
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder.



Lachs

Lachse bewohnen den Nordatlantik, die Nord- und Ostsee sowie deren Zuflüsse. Die Laichhabitats liegen in den Oberläufen von sauerstoffreichen Bächen und kleinen Flüssen mit einem guten Angebot an durchströmten Kiesarealen. Die Jungtiere verbringen meist ein bis zwei Jahre im Süßwasser und machen sich dann auf den Weg ins Meer. Nach weiteren ein bis vier Jahren wandern die Tiere wieder in ihr Laichhabitat auf.

Zu den Gefährdungen der Art gehören vor allem Veränderungen des Gewässers z. B. durch Querverbauungen, Wasserkraftnutzung ohne Fischschutzeinrichtung, Begradigung sowie der technische Gewässerausbau sowie die technische Gewässerunterhaltung (Räumung von Totholz). Des Weiteren stellen eine Verschmutzung und Eutrophierung sowie ein Feinsedimenteintrag ins Gewässer Gefährdungen für Lachse dar.

Folgende Schutzziele und Pflegemaßnahmen werden genannt:

- Erhaltung und naturnahe Entwicklung von zur Fortpflanzung und für die Junglachse geeigneter, sauerstoffreicher, kühler Fließgewässer mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen).
- Sicherung und Förderung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport.
- Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laichhabitats in Zuflüssen des Rheins.
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente.
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich.
- Verhinderung von Stoffeinträgen in die Gewässer z. B. durch breite, standortgerecht bepflanzte Uferstreifen.

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Begründung des Vorhabens

Die Stadt Leverkusen zeichnet sich, durch ihre Nähe zu den Ballungszentren Köln und Düsseldorf als ein attraktiver Wohnstandort, insbesondere für Familien, aus. Aus diesem Grund verzeichnet Leverkusen bereits seit einigen Jahren einen zunehmenden Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder. Durch das geplante Vorhaben soll eine 6-gruppige Kita innerhalb des Plangebietes realisiert werden. Aufgrund seiner direkten Lage angrenzend zu bestehender Wohnbebauung sowie aufgrund der allgemeinen Unterversorgung im Stadtteil Leverkusen-Manfort eignet sich die Fläche besonders für die Entwicklung einer Kita.

4.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Leverkusen-Manfort in einem durch gewerbliche und wohnbauliche Nutzungen geprägten Bereich. Die Fläche des Plangebietes beträgt rund 3.000 m² und umfasst das Flurstück 319 in der Flur 30, Gemarkung Wiesdorf.

Das Plangebiet stellt sich im Bestand überwiegend als Tennisplatz sowie angrenzenden Gehölzen dar. Der Tennisplatz ist bereits seit einiger Zeit außer Betrieb und in den Randbereichen bereits durch vor allem Brombeeren überwachsen. Der östliche Bereich des Plangebiets stellt sich als bewachsener Erdwall dar. Neben Jungaufwuchs von Gehölzen wie Birken, Hasel, Traubenkirschen und Robinien sowie Sträuchern wie z.B. Sommerflieder hat sich eine dichte Krautschicht mit Gräsern gebildet.



Nördlich und südlich des Tennisplatzes hat sich ein schmaler Gehölzstreifen gebildet. Neben einer Baumreihe aus Pappeln haben sich weitere Gehölze und ein dichtes Brombeergebüsch entwickelt.

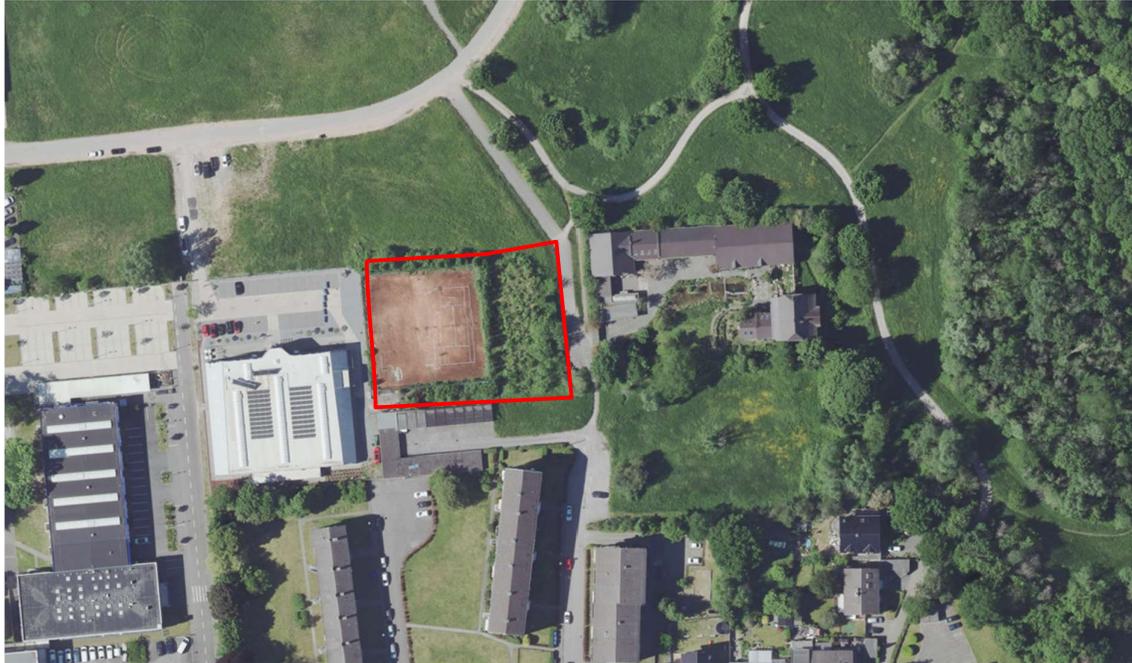


Abbildung 4: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW)

Das Umfeld des Plangebietes ist durch unterschiedliche Nutzung geprägt. Südlich des Plangebietes befindet sich ein Garagenhof und daran anschließend Wohngebäude, überwiegend mit Mehrfamilien und Reihenhäusern. Westlich grenzt eine Sporthalle mit den dazugehörigen Parkplatzflächen an das Plangebiet. Die Parkplatz- und Freiflächen können aufgrund ihrer Bauweise als vollständig versiegelt angesprochen werden.

Östlich vom Plangebiet liegt der denkmalgeschützte Hemmelrather Hof. Daran anschließend befindet sich der, den Gewässerlauf der Dhünn, begleitende Grünstreifen mit Wiesenflächen und Gehölzstrukturen. Nach Norden schließen aktuell Grünflächen an, die durch die Johannes-Kepler-Straße untergliedert werden. Mittel- und Langfristig sollen diese Bereiche zu einem Innovationspark mit gewerblichen Nutzungen entwickelt werden.

Das Plangebiet liegt westlich und südlich des FFH-Gebietes. Die Dhünn verläuft rund 180 m östlich des Plangebiets in nordwestlicher Richtung und verschwenkt in einer Entfernung von rund 280 m zum Plangebiet nach Richtung Westen und läuft dann bis zu den Bahngleisen in westlicher Richtung,

4.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Dem Bebauungsplan liegt ein städtebauliches Konzept zugrunde, welches die beabsichtigte Entwicklung des Gebiets darstellt. Geplant ist die Errichtung einer 6-gruppigen Kindertagesstätte samt zugehörigen Freiflächen. Dadurch können voraussichtlich rund 110 Betreuungsplätze geschaffen werden.

Der Baukörper der Kindertagesstätte soll im zentralen Plangebiet mit einer leichten Verschiebung in Richtung Süden errichtet werden. Das Gebäude soll mit einem Vollgeschoss und einem Staffelgeschoss errichtet werden. Zur Begrünung des Baukörpers ist eine extensive Begrünung des Flachdaches vorgesehen.



Im östlichen und südlichen Plangebiet ist die Erschließung mit Anbindung an die Straße „Am Hemmelrather Hof“, die benötigten Pkw- und Fahrradstellplätze sowie die weiteren Nebenanlagen geplant. Die Außenspielflächen der Kita sind überwiegend im nördlichen und westlichen Plangebiet gelegen.

5 Beschreibung und Bewertung der relevanten Wirkfaktoren im Hinblick auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Im Folgenden werden die möglichen, durch die Umsetzung der geplanten Kita im Plangebiet entstehenden, bau-, betriebs- und anlagebedingten Einflüsse auf das FFH-Gebiet beschrieben, die möglicherweise Einfluss auf die Erhaltungs- und Schutzziele des Gebietes haben. Die Auswirkungsprognose bezieht sich auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die sich im wirkungsrelevanten Bereich des geplanten Vorhabens befinden bzw. einen potentiellen Lebensraum finden.

- Groppe
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Lachs

Einflüsse auf FFH-Lebensraumtypen können aufgrund der Entfernung von mind. 2,3 km zum Vorhaben sowie den dazwischen liegenden Nutzungen ausgeschlossen werden. Da sich die geschützten Lebensraumtypen flussaufwärts befinden, können auch mögliche Beeinträchtigungen durch Einträge ins Gewässer ausgeschlossen werden. Flussabwärts befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen im Bereich der Dhünn.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen entstehen im Rahmen der Bautätigkeit und sind temporär auf die Bauphase begrenzt. Mögliche negative Wirkungen können sein:

- Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer
- Schadstoffimmissionen
- Lärmimmissionen
- Optische Störungen
- Störung durch Licht
- Unfälle während der Bauarbeiten

5.2 Anlage- und Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Anlage- und Betriebsbedingte Wirkungen stellen dauerhafte Einflüsse dar. Dabei werden anlagebedingte Wirkfaktoren durch das Bauwerk selber und betriebsbedingte Wirkfaktoren durch den Betrieb der Anlage verursacht.

Da die Baufläche des Vorhabens komplett außerhalb des FFH-Gebietes liegt und das Schutzgebiet nicht direkt tangiert, gibt es keine direkten anlagebedingte Einflüsse auf das Schutzgebiet. Es kommt nicht zu einer Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen und es werden keine Bodenveränderungen bzw. Bodenverdichtungen innerhalb des FFH-Gebietes ausgelöst. Aufgrund der Entfernung zwischen dem Vorhaben und dem Schutzgebiet können keine direkten Einflüsse entstehen.



Folgende betriebsbedingten Wirkungen sind möglich:

- Schweb- und Nährstoffeinträge ins Gewässer (stoffliche Emissionen)
- Schadstoffimmissionen
- Veränderung des Kleinklimas
- Lärmimmissionen (akustische Wirkungen)

Das Plangebiet ist bereits im Bestand in Teilen durch den Tennisplatz teilversiegelt. Durch die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte wird sich der Versiegelungsgrad, sowie die Art der Nutzung und der Bebauung im Zuge der Planung verändern. Die aktuelle Planung sieht die Errichtung einer Kita mit den dazugehörigen Außenspielflächen sowie von den benötigten Stellplätzen vor.

Die Niederschlagsentwässerung ist über eine lokale Versickerung in Form von Rigolen vorgesehen. Somit findet keine direkte Einleitung in die Dhünn statt. Ein Eintrag von Nähr- und Schadstoffen über das Boden-/ Grundwasser in die Dhünn ist nicht zu erwarten. Auch die stofflichen Emissionen über die Luft sind angesichts der geplanten Nutzung als gering und nicht erheblich zu klassifizieren.

Insbesondere aufgrund der Entfernung des Plangebietes zum FFH-Gebiet und der abschirmenden Wirkung der dazwischen liegenden Bebauung ist nicht mit einer akustischen Beeinträchtigung des Schutzgebietes zu rechnen.

Der Baukörper und Straßenbeleuchtungen sowie während der Bauphase aufgestellte Kräne und Baumaschinen und die Baustellenbeleuchtung stellen optische Störungen dar. Da die Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Lebensräume und -Arten nicht durch eine Beleuchtung beeinträchtigt werden und im Bestand bereits durch den Parkplatz und die umliegende Bebauung eine Beleuchtung vorhanden ist, sind keine negativen Einflüsse auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Im Rahmen der geplanten Bebauung ist mit einer lokalen Veränderung des Mikroklimas zu rechnen. Allerdings sind im Bereich des Schutzgebietes, aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der lokalen Begrenzung auf das Plangebiet keine Veränderungen zu erwarten.

6 Prognose

Im Rahmen dieser FFH-Vorprüfung erfolgt eine Prognose und Abschätzung der Auswirkungen durch die geplante Errichtung einer Kita auf die einzelnen betroffenen geschützten Arten im FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“.

Fischarten des Anhang II der FFH-Richtlinien

Die Habitate der für das FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ gelisteten Fischarten des Anhang II der FFH-Richtlinien Groppe (*Cottus gobio*), Lachs (*Salmo salar*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) werden durch die geplante Kita nicht direkt beeinträchtigt. Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da kein Eintrag von Nähr- oder Schadstoffen in die Dhünn erwartet wird. Eine Verschlechterung oder ein Einfluss auf die Habitate und die Populationen der gelisteten Fischarten im Gewässersystem der Dhünn werden nicht angenommen.

Die geschützten FFH-Lebensräume werden durch die Planung nicht unmittelbar beeinträchtigt. Es werden keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erwartet.



7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Zum aktuellen Zeitpunkt sind keine weiteren, relevanten Pläne oder Projekte im Umfeld des Vorhabens bekannt.

8 Fazit

Mit der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes V39/I zur Errichtung einer Kita geht keine direkte Flächeninanspruchnahme des FFH-Gebietes „Dhünn und Eifgenbach“ einher. Durch die Entfernung des Plangebietes zum Schutzgebiet von 180 Metern und die Bebauung zwischen den beiden Gebieten sind direkte Einflüsse als unwahrscheinlich zu betrachten.

Für das FFH-Gebiet können bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen aufgrund der geplanten Kita mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist nicht mit einer Verschlechterung der Schutz- und Entwicklungsziele des Gebietes zu rechnen. Die Durchführung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes stehen der geplanten Bebauung bzw. der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Haan, 09.12.2022

Bearbeitung:

M.Sc. Lisa Neugebauer

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan



9 Literatur und Quellen

BAUGB – BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 11 DES GESETZES VOM 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726).

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DER VERORDNUNG VOM 20. JULI 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

FFH-RICHTLINIE – RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21.MÄRZ 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 2016 VOM 22. JULI 1992, S. 7)

FROELICH & SPORBECK (2002): LEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

LANA (2004): ANFORDERUNGEN AN DIE PRÜFUNG DER ERHEBLICHKEIT VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER NATURA 2000-GEBIETE GEMÄß § 34 BNATSCHG IM RAHMEN EINER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (FFH-VP)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2013): NATURA 2000-GEBIETE IN NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE UNTER: [NATURA2000-MELDEDOK.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/NATURA2000-MELDEDOK/DE/KARTEN/N2000](https://natura2000-melDEDOK.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melDEDOK/DE/KARTEN/N2000)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2019): FFH-ARTEN UND EUROPÄISCHE VOGELARTEN ONLINE UNTER: [HTTPS://FFH-ARTEN.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/FFH-ARTEN/DE/ARTEN/GRUPPE](https://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/DE/ARTEN/GRUPPE)

LNATSCHG NRW – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZGESETZ NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 01. FEBRUAR 2022 (GV. NRW. S. 139)

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN – MKULNV (HRSG.) (2016): VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ (VV-HABITATSCHUTZ)